



FAQ zu den Programmbedingungen „Investitionsprogramm Landwirtschaft“

Stand: 10.12.2020 - Version Nr. 1

Frage	Auslegung
Wer wird gefördert?	
Was sind Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion?	Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 % Umsatzerlöse) darin besteht, pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen, also landwirtschaftliche Primärprodukte zu erzeugen.
Sind gewerblich geführte Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion antragsberechtigt?	Ja, wenn das antragstellende Unternehmen mehr als 25 % Umsatzerlöse aus der Gewinnung tierischer und pflanzlicher Erzeugnisse erzielt, also landwirtschaftliche Primärprodukte erzeugt.
Ist das vom landwirtschaftlichen Ursprungsbetrieb getrennte Biogasunternehmen antragsberechtigt?	Nein, da diese keine 25% Umsatzerlöse aus Tier- und Pflanzenproduktion haben.
Was sind landwirtschaftliche Lohnunternehmen?	Unternehmen, die mit den nach der Richtlinie geförderten Maschinen Dienstleistungen für Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion anbieten. Hinweis: Händler, die ausschließlich Maschinen an Landwirte vermieten sind <u>nicht</u> antragsberechtigt.
Sind landwirtschaftliche Nebenerwerbsbetriebe antragsberechtigt?	Ja. Auch Nebenerwerbslandwirte sind antragsberechtigt, sofern das antragstellende Unternehmen mehr als 25% Umsatzerlöse aus Tier- und Pflanzenproduktion hat (s.o.).
Sind bei Betriebsteilungen auch Besitzgesellschaften antragsberechtigt, die das Anlagevermögen an die landwirtschaftliche Betreibergesellschaft verpachten?	Nein. Antragsteller müssen die Betreibergesellschaften sein. Vorgeschaltete Besitzgesellschaften sind nicht antragsberechtigt.
Kann auch der Inhaber der Sonderbilanz bei landwirtschaftlichen Personengesellschaften Anträge stellen?	Nein. Antragsteller müssen die Betreibergesellschaften sein.
Kann auch z.B. die Mutter als Eigentümerin des landwirtschaftlichen Betriebes, der z.B. an den Sohn verpachtet ist, Anträge stellen?	Nein. Antragsteller müssen die Betreibergesellschaften sein. Verpächter landwirtschaftlicher Betriebe können keine Anträge stellen.
Kann ich als Pächter einen Antrag stellen?	Ja, als Pächter eines landwirtschaftlichen Betriebes können Sie einen Antrag stellen.
Können landwirtschaftliche Unternehmen eine Maschine auch teilweise erwerben (Bruchteilsgemeinschaft)?	Nein. Die Antragstellung für einen Maschinenanteil ist nicht möglich.

Was ist mit Unternehmern, die sowohl ein Lohnunternehmen haben als auch einen landwirtschaftlichen Betrieb führen?	Der Antrag muss von dem Unternehmen gestellt werden, bei dem der Fördergegenstand in der Buchführung inventarisiert und eingesetzt wird.
Ich habe als landwirtschaftliches Unternehmen eine Maschine beantragt und bewilligt bekommen. Kann ich diese überbetrieblich nutzen?	Dies ist nur im Rahmen der Nachbarschaftshilfe zulässig. Eine gewerbliche überbetriebliche Nutzung ist während der Zweckbindung nicht zulässig.
Wer muss die KMU-Bedingungen erfüllen? Die genauen Kriterien finden Sie in unserem Merkblatt „KMU“ unter www.rentenbank.de .	Alle Antragsteller
Sind die Mitglieder von Maschinenringen bei der KMU-Betrachtung zu berücksichtigen?	Nein. Die Zahl der Mitglieder eines Maschinenringes spielt für die Ermittlung der KMU-Kriterien grundsätzlich keine Rolle, es sei denn, sie üben eine unternehmerische Tätigkeit im Maschinenring aus.
Muss zwischen kleinen Unternehmen (KU) und mittleren Unternehmen (MU) unterschieden werden?	Ja. Landwirtschaftliche Lohnunternehmen oder gewerbliche Maschinenringe, die die KU Kriterien erfüllen bekommen 20% Förderung. Bei MU sind es 10%. KU-Kriterien: weniger als 50 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. Euro. MU-Kriterien: weniger als 250 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro.
Muss auch bei Antragstellern der landwirtschaftlichen Primärproduktion zwischen kleinen Unternehmen (KU) und mittleren Unternehmen (MU) unterschieden werden?	Nein. Hier gilt ein einheitlicher Fördersatz von 40%, sofern die Antragsteller ein KMU der Primärerzeugung sind.
Welche berufliche Befähigung wird für eine ordnungsgemäße Betriebsführung anerkannt?	Die berufliche Befähigung kann u.a. durch eine einschlägige Berufsausbildung (staatlich geprüfter Landwirt) oder eine mindestens zweijährige erfolgreiche Betriebsführung belegt werden.
Bin ich als Existenzgründer antragsberechtigt?	Nein. Existenzgründer sind nicht antragsberechtigt. Alle Antragsteller müssen ihrer Hausbank mindestens zwei vollständige Jahresabschlüsse oder Einnahmenüberschussrechnungen vorlegen. Hofnachfolger können die Abschlüsse des Vorbetreibers vorlegen.
Was ist mit Betrieben, die keine Buchführung zur steuerlichen Gewinnermittlung machen?	Betriebe ohne Buchführung sind nicht antragsberechtigt. Eine Gewinnermittlung nach § 13a EStG. ist nicht ausreichend.

Sind auch Antragsteller mit ausländischem Betriebssitz antragsberechtigt?	Nein. Der Antragsteller muss einen Betriebssitz in Deutschland haben. Die Investition muss in Deutschland durchgeführt bzw. eingesetzt werden.
Was wird gefördert?	
Können auch Gegenstände gefördert werden, die nicht im Antragsformular ausgewählt werden können?	Es können nur die Fördergegenstände beantragt werden, die im Online-Antragsformular auswählbar sind.
Ich bin Hersteller und möchte auf die Positivliste aufgenommen werden. An wen kann ich mich wenden?	Sie können einen Antrag zur Aufnahme auf die Positivliste an bmel-iuz@bmel.bund.de stellen. Das Formular dazu finden Sie unter www.rentenbank.de . Über die Aufnahme entscheidet das BMEL.
Ist die Umsatzsteuer förderfähig?	Die Umsatzsteuer ist nur bei Antragstellern förderfähig, die <u>nicht</u> vorsteuerabzugsberechtigt sind („pauschalieren“). Bei allen anderen Antragstellern werden nur die Nettobeträge gefördert. Der Nachweis über die Nicht-Vorsteuerabzugsberechtigung ist bei Antragstellung zu führen (Bescheinigung des Steuerberaters/ Finanzamtes). Wenn der Nachweis nicht erbracht werden kann, sind die Nettokosten förderfähig.
Ich gebe meine alte Maschine im Zuge des Neukaufs in Zahlung. Kann der Restbetrag dann bezuschusst werden?	Ja. Der förderfähige Betrag reduziert sich dann auf den Zuzahlungsbetrag. Drei Angebote sind dennoch grundsätzlich einzuholen. Das Mindestinvestitionsvolumen ist hier nur gegeben, wenn der <u>Zuzahlungsbetrag</u> die Grenze von 10 000 EUR übersteigt.
Sind auch gebrauchte Maschinen förderfähig?	Nein
Ist das Leasing oder Mieten einer Maschine förderfähig?	Nein.
Ich möchte im Rahmen der Maßnahme Eigenleistungen einbringen (z.B. beim Bau oder bei der Montage der Technik). Sind diese förderfähig?	Eigenleistungen der Antragsteller sind <u>nicht</u> förderfähig.
Antragstellung	
Wie erfolgt die Antragstellung?	Bitte beachten Sie das Ablaufschema unter www.rentenbank.de
Wo finde ich den Zuschussantrag?	Die Erfassung des Zuschussantrags ist ab dem 11.1.2021 nur online im Förderportal der Rentenbank möglich. Die dort erfassten und fertiggestellten Anträge müssen vollständig ausgedruckt und der Hausbank zur Weiterbearbeitung rechtsverbindlich unterzeichnet vorgelegt werden. Es ist kein anderer Antragsweg möglich.
Ist die Beantragung des Zuschusses vier Jahre lang möglich?	Das Programm läuft bis Ende 2024. Für jedes Jahr stehen aber nur begrenzte Haushaltsmittel zur Verfügung. Die

	Rentenbank wird daher die Erfassung neuer Anträge im Förderportal aussetzen, sobald die für das jeweilige Zeitraum vorgesehenen Mittel ausgeschöpft sind. Bis dahin fertiggestellte Anträge können weiterhin bei der Hausbank zur Weiterbearbeitung eingereicht werden.
Wann gilt ein Antrag bei der Rentenbank eingegangen?	Ein Zuschuss-Antrag gilt als eingegangen, wenn er von der Hausbank mit dem Darlehensantrag (ggf. über ein Zentralinstitut) bei der Rentenbank eingereicht wurde und Zuschussantrag sowie Darlehensantrag rechtsverbindlich unterschrieben worden sind.
Zu welchem Zeitpunkt kann mit der zu fördernden Maßnahme (=Vorhabenbeginn) begonnen werden?	Mit der zu fördernden Maßnahme darf erst nach schriftlicher Bewilligung durch die Rentenbank (Erhalt des Zuwendungsbescheid) begonnen werden.
Wie ist der Vorhabenbeginn/ der Beginn der Maßnahme definiert?	Bei Investitionen ist als Vorhabenbeginn der Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen zu werten. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden. Bei Baumaßnahmen gelten die Planung, Bodenuntersuchungen und der Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens.
Welche Unterlagen müssen bei Antragstellung im Förderportal hochgeladen werden?	In der Regel keine. Es sei denn, Sie sind pauschalierender Landwirt. Dann ist eine entsprechende Bestätigung vom Steuerberater oder Finanzamt hochzuladen. Bei Baumaßnahme sind ebenfalls Unterlagen einzureichen. Welche dies sind wird bis zum Programmstart definiert.
Welche Unterlagen müssen bei Antragstellung im Förderportal hochgeladen werden, wenn Sie pauschalierender Landwirt sind?	Sofern Sie pauschalierender Landwirt sind (nicht-vorsteuerabzugsberechtigt) benötigen wir eine Bestätigung ihres Steuerberaters. Ohne diese Bestätigung können wir nur die Netto-Kosten fördern. Sofern Sie nachträglich die Regelbesteuerung wählen und die Vorsteuer für die geförderte Maßnahme erstattet bekommen, ist diese unverzüglich an die Rentenbank zurückzuzahlen.
Kann ich den Zuschuss auch ohne Darlehen beantragen?	Nein, das ist nicht möglich. Der Zuschuss muss zwingend mit einer Darlehenskomponente (Hausbank) kombiniert werden.
Art und Höhe der Förderung	

Wie hoch ist der Zuschuss bei Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion?	40 % der förderfähigen Investitionskosten, sofern die KMU-Kriterien erfüllt werden. KMU-Kriterium: Weniger als 250 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro.
Wie hoch ist der Zuschuss bei Lohnunternehmen/ gewerblichen Maschinenringen?	20 % der förderfähigen Investitionskosten, sofern die KU-Kriterien erfüllt werden (weniger als 50 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. Euro) 10 % der förderfähigen Investitionskosten, sofern die KMU-Kriterien erfüllt werden (weniger als 250 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro).
Welche Förderhöchstgrenzen gelten für Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion?	Das max. förderfähige Investitionsvolumen für die Dauer der Richtlinie beträgt 2 Mio. Euro pro Unternehmen. Der maximale Zuwendungsbetrag (Zuschuss) beträgt 500.000 Euro je Vorhaben.
Welche Förderhöchstgrenzen gelten für Lohnunternehmen/ gewerbliche Maschinenringe?	Das max. förderfähige Investitionsvolumen für die Dauer der Richtlinie beträgt 2 Mio. Euro pro Unternehmen. Der maximale Zuwendungsbetrag (Zuschuss) beträgt 200.000 Euro je Vorhaben.
Sind Baunebenkosten förderfähig?	Ja. Nebenkosten, wie Architekten- oder Genehmigungsgebühren sind bis zu 10 % der jeweiligen förderfähigen Baukosten förderfähig; max. bis zu 10.000 Euro. Im Rahmen der Online-Antragserfassung sind diese als Gewerk zu erfassen.
Ist das Mindestinvestitionsvolumen von 10.000 EUR auf den Brutto- oder Netto-Betrag bezogen?	Ob das Mindestinvestitionsvolumen für den Brutto- oder Netto-Betrag gilt, hängt davon ab, ob der Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt ist oder nicht. Bei vorsteuerabzugsfähigen Antragstellern gilt der Netto-Betrag und bei <u>nicht</u> vorsteuerabzugsberechtigten Antragstellern gilt der Brutto-Betrag.
Darlehenskonditionen	
Wo finde ich die Programme auf dem Konditionenrundsreiben der Rentenbank?	Sie finden die Konditionen zum Programmstart für die zugehörigen Programmkredite unter Nr. 312

	(„Landwirtschaft Investiv“) und Nr. 313 („Lohnunternehmen Investiv“) im Konditionenrundschreiben.
Darf die Darlehenskomponente bei Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion größer als 60 % der förderfähigen Kosten sein?	Ja. Das Darlehen muss mindestens 60 % der förderfähigen Investitionskosten betragen. Es darf aber auch höher sein, um weitere nicht im Bundesprogramm förderfähige Kosten des Vorhabens zu refinanzieren. Diese sind dann im Refinanzierungsantrag zu benennen.
Darf die Darlehenskomponente bei Lohnunternehmen/ gewerblichen Maschinenringen größer als 60 % sein?	Ja, da die Zuschusshöhe hier 10 % bzw. 20 % beträgt kann die Darlehenstranche regelmäßig größer ausfallen. Alternativ können auch bis zu 30 % bzw. 20 % Eigenmittel eingesetzt werden.
Können zwei Zuschussanträge in einem Kreditantrag zusammengefasst werden?	Je Zuschussantrag muss eine Refinanzierung beantragt werden. Diese können aber in einen Endkreditnehmer-Darlehensvertrag zusammengefasst werden, sofern identische Kredittypen beantragt wurden.
Wie erfolgt die Zusage?	Die Darlehens- und Zuschusskomponente werden gleichzeitig zugesagt oder abgelehnt. Die Hausbank erhält dann eine Zu- oder Absage für die Darlehenskomponente und gleichzeitig erhält der Darlehensnehmer eine Zu- oder Absage für den Zuschuss.
Wann wird das Darlehen ausgezahlt?	Sobald der Zuwendungsempfänger einen Bescheid über die Gewährung der Zuschüsse erhalten hat, wird das Förderdarlehen an die Hausbank zugesagt und kann durch die Hausbank abgerufen werden. Spätestens zu diesem Zeitpunkt kann der Zuwendungsempfänger (Darlehensnehmer) das Darlehen über die Hausbank auszahlen lassen.
Sind außerplanmäßige Tilgungen möglich?	Nein, grundsätzlich sind außerplanmäßige Tilgungen während der Sollzinsbindung nicht möglich. Bei einer außerplanmäßigen (Teil-) Rückzahlung des Darlehens während der Zweckbindungsfrist oder einer (teilweisen) Nichtabnahme des Darlehens droht immer die Rückforderung der Zuwendung.
Wenn ich meinen Zuschuss nicht in Anspruch nehme, fallen dann Kosten für das Darlehen bei der Rentenbank an?	Die Rentenbank erhebt keine Bearbeitungsgebühren und für die Dauer von 12 Monaten keine Bereitstellungsprovision für das Refinanzierungsdarlehen.
Welche Darlehenslaufzeiten muss ich einhalten?	Die Mindestdarlehenslaufzeiten sind: Bei Maschinen, Geräten:

	<ul style="list-style-type: none"> - bei Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion: 5 Jahre - bei landwirtschaftlichen Lohn- und Dienstleistungsunternehmen/ Maschinenringen: 3 Jahre - Bei Bauten und baulichen Anlagen: 10 Jahre
Der beantragte Fördergegenstand kann günstiger erworben werden als bei Antragstellung erwartet. Muss das Darlehen dann gekürzt werden?	Nein, der Zuschuss wird entsprechend reduziert. Das Darlehen kann jedoch in voller Höhe aufrechterhalten werden. Eine entsprechende Kürzung des Darlehensbetrags ist nicht notwendig, sofern die Mittel betrieblich eingesetzt werden.
Verwendungsnachweis und Auszahlung	
Wann werden die bewilligten Zuschüsse ausgezahlt?	Die Zuschüsse werden ausgezahlt, sobald der Zuwendungsempfänger einen entsprechenden Verwendungsnachweis erbringt. Dazu sind im Förderportal der Rentenbank Rechnungen, Zahlungsbelege und ggf. weitere im Zuwendungsbescheid genannte Unterlagen zu hinterlegen. Die Rentenbank prüft auf dieser Basis die zweckentsprechende Verwendung und veranlasst die Auszahlung.
Ist eine Auszahlung der Zuschüsse ohne Vorlage von Rechnungen und Zahlungsbelegen möglich?	Nein.
Was ist wichtig bei einer Rechnung, damit diese angerechnet werden kann? Wie muss diese aussehen?	Für Rechnungen sind die Vorgaben nach § 14 Umsatzsteuergesetz zu beachten, danach sind z.B. die Angabe von Umsatzsteueridentifikationsnummer oder Steuernummer erforderlich. Der beantragte Fördergegenstand muss auf der Rechnung exakt (wie beantragt) ausgewiesen werden (mit Typenbezeichnung und ggf. weiteren Spezifikationen). Rechnungsadressat muss der Antragsteller sein. Die Rechnung muss in deutscher Sprache ausgestellt sein. Bei Baumaßnahmen muss die Adresse des Investitionsorts aufgeführt sein.
Sind Zahlungsbelege ebenfalls mit hochzuladen?	Ja. Die Rechnungen sind unbar zu begleichen.
Bis wann können die Zuschüsse abgerufen werden?	Die Mittel stehen in den im Zuwendungsbescheid genannten Kalenderjahren zur Auszahlung zur Verfügung. Sofern diese Termine nicht eingehalten werden können, besteht kein Anspruch mehr auf Auszahlung.
Auf welches Konto werden die Zuschüsse ausgezahlt?	Die Rentenbank zahlt die Zuschüsse auf die vom Zuwendungsempfänger

	bei Antragstellung angegebene Kontoverbindung aus. Änderungen der Kontoverbindung müssen bei der Rentenbank schriftlich und über die Hausbank angezeigt und eine Änderung der hinterlegten Daten beantragt werden.
Ist eine Inventarisierung der Fördergegenstände vorgeschrieben?	Ja, es ist eine zuwendungsrechtliche Vorgabe, dass die geförderten Maschinen und Gebäude zu inventarisieren sind. Dies erfolgt in der Bilanz des antragstellenden Unternehmens. Liegt keine Bilanz vor, sind die Gegenstände dennoch eindeutig zu erfassen, um deren Verbleib nachvollziehbar zu dokumentieren.
Können mehrere Zuschussanträge gestellt werden?	Ja. Zuwendungsempfänger können im Geltungszeitraum der Richtlinie mehrere Anträge stellen, sofern die förderfähigen Investitionskosten in Höhe von 2 Mio. Euro je Zuwendungsempfänger im Geltungszeitraum der Richtlinie nicht überschritten werden.
Kumulierung	
Was heißt Kumulierung?	Kumulierung bedeutet, das Zusammenfassen oder Kombinieren von mehreren Beihilfen für ein Vorhaben.
Dürfen die Zuschüsse aus dem Programm mit Mitteln aus anderen Förderprogrammen kombiniert werden?	Nein. Eine Kumulierung mit anderen Fördermitteln ist nicht zulässig.
Ich werde gerade nach dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) gefördert oder habe eine Förderung beantragt. Was muss ich beachten?	Es gilt das generelle Kumulierungsverbot für dieselben förderfähigen Kosten. Zudem ist zu beachten, dass eine Förderung auch dann ausgeschlossen ist, wenn die Maßnahme bereits integraler Bestandteil der AFP-Maßnahme ist. Das betrifft die baulichen Maßnahmen. Bei Antragstellung ist daher die Abgrenzung ausführlich zu erläutern.
Sonstige Bestimmungen/ Vergleichsangebote	
Wie ist der sparsame und wirtschaftliche Mitteleinsatz durch den Antragsteller zu dokumentieren?	Bei Zuwendungsbeträgen unter 100.000 Euro muss dies, sofern möglich, durch Einholen von drei Vergleichsangeboten bei allen Aufträgen über 3.000 Euro erfolgen.
Sind die Vergleichsangebote bei Antragstellung einzureichen?	Nein. Dies ist nicht erforderlich. Die Angebote sind jedoch für spätere Prüfungen aufzubewahren.
Sind die Vergleichsangebote aufzubewahren?	Ja. Die Rentenbank wird diese im Rahmen von vertieften Prüfungen

	anfordern und prüfen. Verstöße können zu Rückforderungen führen.
Ich weiß schon genau welche Maschine (Hersteller, Typ) ich benötige, schaffe es aber nicht drei Angebote bei unterschiedlichen Händlern einzuholen.	<p>Wenn weniger als drei Angebote von einem bestimmten Maschinentyp eingeholt werden können, ist zunächst zu begründen, warum keine andere/vergleichbare Maschine eines anderen Herstellers in Frage kommt. Dies ist ausführlich und plausibel zu begründen. Zulässige Argumente können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die bessere Qualität des ausgewählten Produkts / vergleichbare Produkte/Maschinen anderer Hersteller kommen nicht in Frage (mit valider Begründung warum) - Kompatibilität mit bereits vorhandenen Produkten/ vorhandenem betrieblichen Maschinenpark - langjährige Erfahrungswerte mit einem bestimmten Produkt/Maschine (mit entsprechender Begründung, warum Produkt/Maschine qualitativ besser ist als andere) - unbedingt notwendige Ortsnähe zum Händler (mit entsprechender Begründung warum) - kürzere Lieferfristen des Anbieters (mit Begründung warum Lieferzeitpunkt entscheidend ist). <p>Danach ist zu begründen, warum keine drei Händlerangebote eingeholt werden konnten (z.B. Direktvertrieb/ exklusiver Vertriebspartner etc.).</p> <p>Diese Begründungen sind – wie die Angebote – für spätere Prüfungen zu dokumentieren und aufzubewahren.</p>
Was ist zu beachten, wenn eine förderfähige Maschine nur von einem Unternehmen (z.B. exklusiver Importeur einer bestimmten Marke oder nur vom Hersteller im Rahmen des Direktvertriebs) angeboten wird?	<p>Siehe oben.</p> <p>Es sind Vergleichsangebote von ähnlichen/ vergleichbaren Maschinen anderer Hersteller einzuholen. Alternativ muss ausführlich und plausibel begründet werden, warum eine vergleichbare Maschine eines anderen Herstellers für den vorgesehenen Verwendungszweck nicht in Frage kommt.</p>
Was ist zu beachten, sofern nicht das preisgünstigste Angebot gewählt wird?	<p>Es ist grundsätzlich das wirtschaftlichste Angebot, d.h. dasjenige mit dem besten Preis-Leistungsverhältnis, zu wählen. Da das preisgünstigste Angebot nicht zwangsläufig dem wirtschaftlichsten Angebot entspricht, bedarf es in denjenigen Fällen, in denen das</p>

	<p>teurere, dafür jedoch qualitativ bessere Angebot gewählt wird, einer entsprechenden Begründung. In der Begründung muss schlüssig dargelegt werden, dass das ausgewählte wirtschaftlichere Angebot das beste Preis-Leistungs-Verhältnis aufweist.</p>
<p>Welche Form müssen die Vergleichsangebote haben?</p>	<p>Alle Angebote müssen in Textform vorliegen; Telefonische Absprachen/Gesprächsvermerke sind nicht ausreichend. Screenshots von Online-Händlern und Angebote per E-Mail sind zulässig.</p>
<p>Sonstige Bestimmungen/ Vergabeverfahren</p>	
<p>Was ist zu beachten, wenn der Zuwendungsbetrag <u>mehr als 100 000 Euro</u> beträgt?</p>	<p>Bei Zuwendungsbeträgen über 100 000 Euro greift nach Ziffer 3.1 ANBest-P die Verpflichtung zur Anwendung der Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) und für die Vergabe von Bauleistungen Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A). Das bedeutet, dass für alle im Zuschussantrag aufgeführten Fördergegenstände ein nationales Vergabeverfahren durchzuführen und zu dokumentieren ist. Für weitere diesbezügliche Informationen siehe das gesonderte Merkblatt „Vergaberecht für Zuwendungsempfänger“ unter www.rentenbank.de mit Hinweisen zum Vergabeverfahren.</p> <p>Zuwendungsempfänger können im begründeten Einzelfall Abweichungen von diesen Vorgaben beantragen. Dazu müssen entsprechende Angaben im Rahmen des Zuschussantrags gemacht werden (Selbsterklärung zur Einhaltung der vergaberechtlichen Vorgaben). Gibt die Rentenbank als Bewilligungsstelle dem Antrag statt, müssen stattdessen soweit möglich drei Angebote eingeholt werden. Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren. Es ist grundsätzlich das wirtschaftlichste Angebot zu wählen.</p>
<p>Was ist beim Antrag auf den Verzicht auf ein nationales Vergabeverfahren zu beachten?</p>	<p>Der Antrag ist zu begründen. Mögliche Begründungen sind im Antrag bereits enthalten, müssen jedoch durch eine verpflichtende individuelle schriftliche Erläuterung des Antragstellers ergänzt werden. Es können mehrere Begründungen aufgeführt werden.</p>

<p>Was sind mögliche Begründungen für einen Verzicht auf ein nationales Vergabeverfahren?</p>	<p>Mögliche Begründungen sind z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Größe und die administrativen Kapazitäten meines Unternehmens sind nicht ausreichend, um ein nationales Vergabeverfahren durchzuführen. <ul style="list-style-type: none"> o D.h., Sie sind beispielsweise ein Einzelunternehmen oder haben nur wenige Angestellte, keine Vergabestelle und keine Erfahrungen mit nationalen Vergabeverfahren. - Durch meinen/unseren Eigenanteil und mein/unser Eigeninteresse an der Beschaffung, ist eine wirtschaftliche Mittelverwendung sichergestellt. Der Eigenanteil wird in diesem Fall durch ein Darlehen erbracht. <ul style="list-style-type: none"> o D.h., dadurch, dass der Eigenanteil an den Investitionskosten 60 % beträgt und hierzu ein Darlehen aufgenommen werden muss, haben Sie ein großes Eigeninteresse an einer günstigen Beschaffung. - Das Verhältnis zwischen Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Beschaffung bei Durchführung eines nationalen Vergabeverfahrens ist nicht angemessen. <ul style="list-style-type: none"> o D.h., die Kosten für das nationale Vergabeverfahren sind so hoch, dass sie im Verhältnis zum Wert des zu beschaffenden Fördergegenstands nicht angemessen sind.
Sonstige Bestimmungen/ Kontrollen/ Zweckbindungen	
<p>Wie erfolgen Prüfungen der Rentenbank?</p>	<p>Die Rentenbank prüft Vorort und/ oder durch das Anfordern weiterer Unterlagen die Fördervoraussetzungen und die Einhaltung der Zweckbindung</p>
<p>Wie erfolgt die Inaugenscheinnahme? / Was wird bei Vor-Ort-Kontrollen geprüft?</p>	<p>Bei der Vor-Ort-Kontrolle werden die Fördergegenstände in Augenschein genommen. Es wird deren Vorhandensein und die zweckgemäße</p>

	<p>Verwendung geprüft. Darüber hinaus sind die Originale von Rechnungen, Vergleichsangeboten (bzw. Begründungen) und aller weiterer im Zusammenhang mit dem Antrag relevanten Unterlagen im Original vorzulegen.</p> <p>Daher sind alle Unterlagen bis zum Ende der Zweckbindung, jedoch mindestens 10 Jahre lang aufzubewahren.</p>
<p>Wie lange sind die Zweckbindungszeiträume?</p>	<p>Bei Maschinen, Geräten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Lieferung - bei landwirtschaftlichen Lohn- und Dienstleistungsunternehmen/ Maschinenringen innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren ab Lieferung <p>Bei Bauten und baulichen Anlagen: 12 Jahre ab Fertigstellung</p>
<p>Ich möchte meine Maschine/meine bauliche Anlage während der Zweckbindung verkaufen oder zweckwidrig nutzen. Was muss ich tun?</p>	<p>Dies ist nur zulässig, wenn die Rentenbank dem vorher in Textform zugestimmt hat. Anträge sind daher über die Hausbank an die Rentenbank zu richten.</p>
<p>Geltungszeitraum der Richtlinie des BMEL</p>	<p>Die Richtlinie des BMEL tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Die Laufzeit ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AgrarGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2023 befristet. Danach wird eine (den dann geltenden beihilferechtlichen Bestimmungen entsprechende) Nachfolge-Förderrichtlinie mit einer Laufzeit bis 31. Dezember 2024 in Kraft gesetzt werden.</p>